

---

# V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 8      Duisburg/Essen, den 30. Dezember 2010      Seite 695      Nr. 118

---

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
KULTURWIRT  
an der  
Universität Duisburg-Essen  
Vom 21. Dezember 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 ECTS-Credits
- § 6 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

**II. Bachelor Prüfung**

- § 10 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 11 Struktur der Prüfung, Anmeldung und Abmeldung
- § 12 Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge, Referate

- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Studierende in besonderen Situationen
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 21 Bildung der Prüfungsnoten
- § 22 Bildung der Modulnoten
- § 23 Bildung der Gesamtnote
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 26 Bachelor-Urkunde

**III: Schlussbestimmungen**

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Geltungsbereich
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Legende zu den Anlagen 2 und 3

Anlage 2: Beispiel für die Berechnung einer Modulnote

Anlage 3: Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote

Anhang: Hinweise zur Struktur des Studiums für den Bachelor-Studiengang Kulturwirt

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums in dem Bachelor-Studiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelor-Studiengang Kulturwirt wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(3) Gemäß § 49 Absatz 10 Hochschulgesetz kann von der nach Absatz 2 vorgegebenen Qualifikation abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung eine besondere studiengang-bezogene fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Die Eignung ist über die folgenden Elemente nachzuweisen:

- a. abgeschlossene Berufsausbildung
- b. vierstündige Klausur.

(4) Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss jeweils für ein Semester eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Auf der Basis der Ergebnisse Absatz 3 Ziffer a) – b) stellt die Prüfungskommission fest, ob eine besondere fachliche Eignung vorliegt und eine den Anforderungen der Universität entsprechende Allgemeinbildung vorhanden ist.

### § 2

#### Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Im Bachelor-Studiengang Kulturwirt erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, kulturwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Theorie sowie kulturwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Praxis in eine arbeitsmarktorientierte Berufstätigkeit umzusetzen.

(2) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### § 3 Bachelor Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung verleihen die Fakultäten für Geisteswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre der Universität Duisburg-Essen den Bachelor-Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A.".

### § 4

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Kulturwirt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen sowie eines sechswöchigen berufsfeldorientierten Praktikums beträgt 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet werden. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden von der Fakultät im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden. Alle benoteten Module sind mit studienbegleitenden Prüfungen verbunden, deren Benotung in die Gesamtnote eingeht.

(3) In den Hinweisen zum Verlauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Kulturwirt (siehe Anhang) werden die Studieninhalte so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

### § 5 ECTS-Credits

(1) Im Bachelor-Studiengang Kulturwirt sind insgesamt 180 ECTS-Credits zu erwerben. Davon entfallen

- a. 141 ECTS-Credits auf die studienbegleitend geprüften fachspezifischen Module, hiervon
  - 68 ECTS-Credits auf die Betriebswirtschaftslehre;
  - 65 ECTS-Credits auf die Fachwissenschaft aus der Fakultät für Geisteswissenschaften;
  - 8 ECTS-Credits werden durch das berufsfeldorientierte Praktikum gemäß § 6;

b. 27 ECTS-Credits entfallen auf den Ergänzungsbereich, hiervon

- 6 ECTS-Credits auf Modul E1 (Schlüsselqualifikationen),
- 12 ECTS-Credits auf Modul E2 (Allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums) und
- 9 ECTS-Credits auf Modul 3 (Studium liberale) (zur Erläuterung der Begriffe E1, E2 und E3 siehe Modulhandbuch);

c. 12 ECTS-Credits entfallen auf die Bachelor-Arbeit gemäß § 16.

(2) Für jede und jeden Studierenden im Bachelor-Studiengang Kulturwirt wird ein ECTS-Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsausschusses (vgl. § 28 Absatz 2) eingerichtet. Leistungen aus einem bestandenen Modul werden der Zahl der entsprechenden ECTS-Credits diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

(3) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Leistung des gesamten Ergänzungsbereichs (Module E1, E2 sowie E3) werden nicht benotet. Prüfungsleistungen aus diesen Bereichen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ verbucht.

(5) Werden in den Modulen E1 und E3 insgesamt mehr als die geforderten 6 Credits im E1- und 9 Credits im E3-Bereich erbracht, so werden dem ECTS-Credit-Konto nur die in § 5 Absatz 2 genannten Punkte gutgeschrieben. Die überschüssigen ECTS-Credits werden nicht verbucht. Die über 6 bzw. 9 ECTS-Credits hinausgehenden Credits werden im Transcript of Records ausgewiesen.

(6) Im Modul E2 ist verpflichtend das VWL-Modul der Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre zu studieren (zur Erläuterung der spezifischen Veranstaltungen, siehe Anhang sowie Modulhandbuch).

(7) In geisteswissenschaftlichen Veranstaltungen aus einer nicht von dem oder der Studierenden gewählten geisteswissenschaftlichen Fachwissenschaft können innerhalb des Studiengangs Kulturwirt Credits für den E3-Bereich erworben werden.

## § 6

### Berufspraktische Tätigkeiten

Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von mindestens 6 Wochen zu absolvieren und durch einen etwa 5-seitigen Bericht zu dokumentieren. Sie ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

## § 7

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Bachelor-Studiengang Kulturwirt beteiligten Fakultäten einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kontrolliert die Zuordnung der ECTS-Credits zum tatsächlichen zeitlichen Aufwand und schlägt gegebenenfalls Umverteilungen vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Fakultäten für Geisteswissenschaften oder Betriebswirtschaftslehre verlangt wird.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von berufspraktischen Tätigkeiten als berufsfeldbezogenes Praktikum sowie über Widersprüche gegen hierbei getroffene Entscheidungen. Er kann die Anrechnung von berufspraktischen Tätigkeiten auch einem Praktikantenamt übertragen.

(10) Zur Organisation und Durchführung des Bachelor-Prüfungsverfahrens koordiniert sich der Prüfungsausschuss mit dem Bereich Prüfungswesen.

### § 8

#### **Anrechnung vom Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in gleichen akkreditierten Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht Absatz 1 entsprechen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits das Vordiplom in einem vergleichbaren Diplomstudiengang abgelegt haben, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung in das 5. Semester übernommen.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden ECTS-Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten, Fachnote und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Note und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 9

#### **Prüferinnen, Prüfer, Besitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die oder der Vorsitzende oder die oder der Beisitzende muss aus der Gruppe der Angehörigen einer Hochschule kommen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen. Bei der organisatorischen Ausgestaltung (Organisation der Termin- und Raumplanung, Organisation der Aufsichtsführung) arbeiten die Prüferinnen und Prüfer mit Prüfungsausschuss und Bereich Prüfungswesen zusammen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

## II. Bachelor-Prüfung

### § 10

#### Zulassung zu Bachelor-Prüfung

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung legt der Prüfungsausschuss Fristen fest. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. der Nachweis über das Vorliegen der in § 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelor-Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem der genannten Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn

- a. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b. die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c. die oder der Studierende bereits eine der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat, oder
- d. die oder der Studierende sich bereits in einem der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungsverfahren befindet.

### § 11

#### Struktur der Prüfung, Anmeldung und Abmeldung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen (§ 12), dem Pflichtpraktikum gem. § 6 und der das Studium abschließenden Bachelor-Arbeit (§ 16).

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen bzw. Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

Innerhalb eines Moduls können entweder eine Modulprüfung oder mehrere Modulteilprüfungen abgenommen werden.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung oder – bei modul-bezogenen Prüfungen – nach der letzten Veranstaltung des Moduls angeboten. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Zu allen Prüfungsbestandteilen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Form anmelden. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss. Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung erfolgt in der ebenfalls vom Prüfungsausschuss festgelegten Form innerhalb des Rücknahmezeitraums, der zwei Wochen vor dem Prüfungstermin endet. Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(5) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 12

#### Form der Modul- und Modulteilprüfungen

Modul- und Modulteilprüfungen können

1. als mündliche Prüfungen oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Protokolle oder
3. als Vorträge oder
4. als mündliche Referate oder
5. als sonstige Prüfungsform (nach Bestimmung der Fakultät) oder
6. als Kombination der Prüfungsformen 1. - 5.

erbracht werden.

Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Kurs über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Lehrveranstaltung einheitlich bestimmt. § 11 Absatz 5 bleibt unberührt.

### § 13 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens einer Prüferin oder mindestens einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 21 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### § 14 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 120 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(2) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 21 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 Absatz 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Den Studierenden ist die Möglichkeit

zu gewähren, Einblick in die Prüfungsarbeiten zu nehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die letzte Wiederholungsprüfung soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach dem Bewertungsschema in § 21 bewertet werden. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

(5) Im Rahmen von Klausurarbeiten kann das Antwort-Wahl-Verfahren bis zu einem Umfang von maximal der Hälfte der zu vergebenden Punktzahl eingesetzt werden. Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer können das Antwort-Wahl-Verfahren in Klausuren anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Antwort-Wahl-Aufgaben sind durch zwei Prüfer gemeinsam zu erstellen. Beide Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen beziehungsweise falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen. Die Fakultäten für Geisteswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre verabschieden eine Anwendungsordnung, die die Bewertungsgrundsätze für Prüfungsteile nach dem Antwort-Wahl-Verfahren näher regelt. Die Prüferinnen und Prüfer haben diese bei der Erstellung von entsprechenden Klausuraufgaben zu berücksichtigen.

### § 15 Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge, Referate

Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten und Protokolle gelten die Bestimmungen für Klausurarbeiten entsprechend mit der Besonderheit, dass die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend ist. Vorträge und mündliche Referate sind nach näherer Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers zu halten und werden nur von dieser oder diesem bewertet.

### § 16 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-Studiengang Kulturwirt abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der gewählten betreffenden Fachwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 130 ECTS-Credits erworben hat.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre oder der Fakultät für Geisteswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Bachelor-Studiengang Kulturwirt Lehrveranstaltungen durchführt. Ausnahmen müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Für das Thema der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Soll die Bachelor-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen (= 12 ECTS-Credits). Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 2 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelor-Arbeit bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 25 bis 35 Seiten (10.000 bis 12.000 Wörter) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang Kulturwirt maßgeblich beteiligt ist. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 21 vorzunehmen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

## § 17

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelor-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Im Ergänzungsbereich E3 (Studium liberale) können nicht bestandene Prüfungen durch eine bestandene Prüfung in einer anderen Lehrveranstaltung des E3-Bereichs ausgeglichen werden. Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 16 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Für die Wiederholung soll der nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird.

**§ 18****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie beziehungsweise er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat sie oder er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Sie oder er hat in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrzunehmen. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen können der oder dem Studierenden besondere Auflagen erteilt werden.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, welche die Studentin oder den Studenten belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich a) die Versicherung an Eides Statt nach Satz 1 falsch abgibt oder b) einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 2 versucht oder unternimmt, handelt ordnungswidrig. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Buchstaben a) und b) ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen

oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

**§ 19****Studierende in besonderen Situationen**

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

**§ 20****Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 12 sowie die Bachelor-Arbeit gemäß § 16 erfolgreich absolviert und 180 ECTS-Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 17 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden worden ist.

**§ 21**

**Bildung der Prüfungsnoten**

(1) Die Noten (Grade Points) für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Eine studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 17 ausgeschöpft sind.

**§ 22**

**Bildung der Modulnoten**

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Die Modulnoten für Module, bei denen eine Benotung vorgesehen ist, errechnen sich aus dem mit ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Modulteilprüfungsnoten. Dazu

werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen ECTS-Credits mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Point) multipliziert. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Credit Points dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen ECTS-Credits ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. (Zu den Begriffen Grade Point, Credit Point und Grade Point Average vgl. Anlage 1).

**§ 23**

**Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten (vgl. § 22). Für alle erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Prüfungen sowie für die Bachelor-Arbeit werden zunächst gemäß § 22 die Credit Points berechnet. Die Summe aller in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs und in der Bachelor-Arbeit erzielten Credit Points dividiert durch die Summe aller in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs und in der Bachelor-Arbeit erworbenen ECTS-Credits ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) der gesamten Bachelor-Prüfung. (Unbenotete Leistungen, z.B. Praktika, ohne Note angerechnete Leistungen, werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend. In der Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung ist ein Berechnungsbeispiel dargestellt.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung folgende ECTS-Grade zugeordnet, die Aufschluss über das relative Abschneiden der oder des Studierenden geben und auch in das Diploma Supplement aufgenommen werden.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grades:

- A „Bestanden - die besten 10 %“
- B „Bestanden - die nächsten 25 %“
- C „Bestanden - die nächsten 30 %“
- D „Bestanden - die nächsten 25%“
- E „Bestanden - die nächsten 10 %“

FX „Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen angerechnet werden können“

F „Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“

(4) Wurde die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 25 Absatz 1 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

#### **§ 24 Zusatzfächer**

- (1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

#### **§ 25 Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen ECTS-Credits,
- das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit mit den erworbenen ECTS-Credits,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen ECTS-Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät, und
- das Siegel der Universität.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung erbracht worden ist. Stellt die oder der Studierende bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelor-Arbeit gemäß § 16 einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss, erhält sie oder er zusätzlich eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung - QVO. Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelor-Prüfung die allgemeine Hochschulreife.

#### **§ 26 Bachelor-Urkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde wird von der Vorsitzenden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Geisteswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen. Stellt die oder der Studierende bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelor-Arbeit gemäß § 16 einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss, erhält sie oder er zusätzlich eine englischsprachige Fassung der Bachelor-Urkunde.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtige Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls sind neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen.

**§ 28****Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.
- (2) Die Prüfungsakten bestehen aus
- a. einer Prüfungskarte, die mindestens folgende Eintragungen enthält:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
  - Bachelor-Studiengang und Vertiefungsrichtung
  - Studienbeginn
  - Prüfungsarbeiten
  - Prüfungsvorleistungen
  - Anmeldedaten
  - Diploma Supplement
  - Bachelor-Arbeit
  - Datum des Studienabschlusses
  - Datum der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde
- b. Durchschriften der Zeugnisse und Bachelor-Urkunden
- c. Prüfungsarbeiten/Prüfungsprotokolle
- Die Prüfungsakten können elektronisch geführt werden.

**§ 29****Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2008/2009 im Bachelor-Studiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2008 im Bachelor-Studiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen aufgenommen haben, können Ihr Studium nach den Bestimmungen des § 25 der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Kulturwirt vom 30. September 2004 beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2011.

**§ 30****In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Kulturwirt vom 30.09.2004 (Verkündungsblatt Jg. 2, 2004 S. 271), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. April 2007 (Verkündungsblatt Jg. 5, S. 231), sofern sie den Bachelor-Studiengang betrifft außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 14.07.2010 und vom 15.12.2010 und des Fakultätsrates der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 21.07.2010.

Duisburg und Essen, den 21. Dezember 2010

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

**Anlage 1:  
Legende zu den Anlagen 2 und 3**

- Cr = ECTS-Credits (1 Cr entspricht ca. 30 Arbeitsstunden eines/einer Studierenden)
- GP = Grade Points (Noten) zu einer Prüfung
- CP = Credit Points zu einer Prüfung (CP = Cr x GP)
- GPA = Grade Point Average (Gewichtete Durchschnittsnote) des Moduls (Anlage 2) bzw. der Bachelor-Prüfung (Anlage 3)
- =  $\frac{\sum \text{aller erworbenen Credit Points}}{\sum \text{aller erworbenen Credits}}$

**Anlage 2:  
Beispiel für die Berechnung einer Modulnote**

Beispielmodul „XXX“

<b>Prüfung / Lehrveranstaltung</b>	<b>Cr</b>	<b>GP</b>	<b>CP</b>	<b>GPA</b>
Teilleistung / Lehrveranstaltung 1 in Modul XXX	4	1,3	5,2	
Teilleistung / Lehrveranstaltung 2 in Modul XXX	6	2,7	16,2	
Teilleistung / Lehrveranstaltung 3 in Modul XXX	3	1,7	5,1	
<b>Summe</b>	<b>13</b>		<b>26,5</b>	<b>2,0</b>

Die oder der betreffende Studierende hat damit in diesem Modul 13 Cr (= ECTS-Credits) erworben und eine Durchschnittsnote von  $26,5 / 13 = 2,038 = 2,0$  (gerundet durch Abschneiden nach der ersten Nachkommastelle) erreicht.

## Anlage 3: Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote

Prüfungselement	Cr	GP	CP	Modul- note	anzurech- nende Cr für $\phi$ -Note	Modul- note x Cr	GPA
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 1	4	1.3	5.2				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 1	6	2.7	16.2				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 1	3	1.7	5.1				
<b>Modul 1</b>	<b>13</b>		<b>26.5</b>	<b>2.0</b>	<b>13</b>	<b>26</b>	
Teilleistung/Lehrveranstaltung aus Modul 2	9	1.3	11.7				
<b>Modul 2</b>	<b>9</b>		<b>11.7</b>	<b>1.3</b>	<b>9</b>	<b>11.7</b>	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 3	3	2.3	6.9				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 3	3	2.0	6				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 3	2	1.7	3.4				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 4 aus Modul 3	4	1.7	6.8				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 5 aus Modul 3	3	3.3	9.9				
<b>Modul 3</b>	<b>15</b>		<b>33</b>	<b>2.2</b>	<b>15</b>	<b>33</b>	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 4	10	1.0	10				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 4	5	4.0	20				
<b>Modul 4</b>	<b>15</b>		<b>30</b>	<b>2.0</b>	<b>15</b>	<b>30</b>	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 5	2	1.3	2.6				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 5	3	2.3	6.9				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 5	6	2.0	12				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 4 aus Modul 5	2	2.7	5.4				
<b>Modul 5</b>	<b>13</b>		<b>26.9</b>	<b>2.0</b>	<b>13</b>	<b>26</b>	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 6	4	2.0	8				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 6	5	3.3	16.5				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 6	3	4.0	12				
<b>Modul 6</b>	<b>12</b>		<b>36.5</b>	<b>3.0</b>	<b>12</b>	<b>36</b>	
Teilleistung/Lehrveranstaltung aus Modul 7	15	2.7	40.5				
<b>Modul 7</b>	<b>15</b>		<b>40.5</b>	<b>2.7</b>	<b>15</b>	<b>40.5</b>	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 8	6	2.3	13.8				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 8	5	2.7	13.5				
<b>Modul 8</b>	<b>11</b>		<b>27.3</b>	<b>2.4</b>	<b>11</b>	<b>26.4</b>	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 9	6	4.0	24				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 9	5	1.0	5				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 9	2	1.3	2.6				
<b>Modul 9</b>	<b>13</b>		<b>31.6</b>	<b>2.4</b>	<b>13</b>	<b>31.2</b>	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 10	3	2.7	8.1				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 10	7	1.3	9.1				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 10	4	3.0	12				
<b>Modul 10</b>	<b>14</b>		<b>29.2</b>	<b>2.0</b>	<b>14</b>	<b>28</b>	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 11	6	1.7	10.2				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 11	4	2.3	9.2				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 11	5	2.0	10				
<b>Modul 11</b>	<b>15</b>		<b>29.4</b>	<b>1.9</b>	<b>15</b>	<b>28.5</b>	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 12	7	3.0	21				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 12	8	2.0	16				
<b>Modul 12</b>	<b>15</b>		<b>37</b>	<b>2.4</b>	<b>15</b>	<b>36</b>	
<b>Praktikum</b>	<b>8</b>						
<b>Bachelor-Arbeit</b>	<b>12</b>	<b>2.0</b>	<b>24</b>	<b>2.0</b>	<b>12</b>	<b>24</b>	
<b>Summe</b>	<b>180</b>				<b>172</b>	<b>377.3</b>	<b>2.1</b>

**Hinweis:** Die Berechnung der in die Gesamtnote eingehenden ECTS-Credits ergibt sich aus der Summe der insgesamt einzubeziehenden ECTS-Credits (180 Cr) abzüglich der für das evtl. absolvierte berufsfeldbezogene Praktikum vergebenen ECTS-Credits (hier fiktiv angenommen: 8 ECTS-Credits) und evtl. ohne Note anerkannter Leistungen.

ANHANG: Hinweise zur Struktur des Studiums für den Bachelor-Studiengang Kulturwirt

BA Kulturwirt „Kultur- und Sprachwissenschaft Englisch“ mit dem Studienschwerpunkt „Culture and Language“									
Modul		Jahr	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.	Cr. HA
Modul I: Business English	Modul I/1 Business English 1	1	WS	Integrated Language Course 1			2	3	
		1	SS	Integrated Language Course 2			2	3	
	Modul I/2 Business English 2	2	WS	Basic Communication Skills 1			2	3	
		2	SS	Basic Communication Skills 2			2	3	
Modul II: Introduction to Anglophone Studies		1	WS	Studying and Teaching Anglophone Cultures	2			1	
		1	WS	Grundkurs: Introduction to Linguistics			2	4	
		1	WS	Grundkurs: Introduction to Literary Studies			2	4	
Modul III: The Contemporary Anglophone World		1	SS	Cultural Studies		2		2	2
		1	SS	Linguistics		2		2	
		1	SS	Literary Studies		2		3	
Modul IV: Immersion: Linguistics	Modul IV/1: Levels of Language	2	WS	Levels of Language	2			2	
		2	WS	Linguistics		2		3	
		2	WS	Cultural Studies GB: A Survey of British Culture		2		2	
	Modul IV/2: Linguistic Approaches	2	SS	Linguistic Approaches	2			2	
		2	SS	Linguistics		2		3	
		2	SS	Cultural Studies US: Introduction to American Civilization		2		2	
Modul VI/2: Studying Culture and Language		3	WS	Studying Culture and Language: Varieties and Social Contexts	2			2	4
		3	WS	Linguistics		2		3	
		3	WS	Advanced Communication Skills 1			2	3	
Modul VIII: Studying Linguistics: Focus on Language Development		3	SS	Linguistic Studies		2		3	
		3	SS	Cultural Studies		2		3	
		3	SS	Advanced Communication Skills 2			2	3	
Summe					8	20	16	59	6
					44			65	

(Erläuterung siehe nachfolgende Seite)

Erläuterung: Der erste Studienabschnitt (Module I - III) ist für alle Studierenden gleich. Im zweiten und dritten Studienabschnitt kann das Studium nach Wahl der Studierenden auf den Schwerpunkt Culture and Language oder Culture and Literature ausgerichtet werden.

V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, Cr. Credits, HA: Modul-Hausarbeit

- Der Arbeitsaufwand pro Credit beträgt 30 Stunden, so dass bei 2 Credits 30 Stunden, bei 3 Credits 60 und bei 4 Credits 90 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit anfallen.
- Prüfungsformen: V: Klausur, S: Präsentation und/oder Klausur, Ü: Präsentation und/oder Essay und/oder Klausur. (vgl. Modulhandbuch für weitere Informationen)
- Die Credit-Vergabe bei Modul-Hausarbeiten richtet sich nach der Länge der Hausarbeit:  
2 Credits: ca. 8 Seiten (60 Std.); 4 Credits: ca. 15 Seiten (120 Std.)

BA Kulturwirt „Kultur- und Sprachwissenschaft Englisch“ mit dem Studienschwerpunkt „Culture and Literature“									
Modul		Jahr	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.	Cr. HA
Modul I: Business Eng- lish	Modul I/1 Business English 1	1	WS	Integrated Language Course 1			2	3	
		1	SS	Integrated Language Course 2			2	3	
	Modul I/2 Business English 2	2	WS	Basic Communication Skills 1			2	3	
		2	SS	Basic Communication Skills 2			2	3	
Modul II: Introduction to Anglophone Studies		1	WS	Studying and Teaching Anglo- phone Cultures	2			1	
		1	WS	Grundkurs: Introduction to Linguistics			2	4	
		1	WS	Grundkurs: Introduction to Literary Studies			2	4	
Modul III: The Contemporary Anglophone World		1	SS	Cultural Studies		2		2	2
		1	SS	Linguistics		2		2	
		1	SS	Literary Studies		2		3	
Modul V: Im- mersion: Lite- rary Studies	Modul V/1: A History of British Culture and Literature	2	WS	A History of British Literature and Culture	2			2	
		2	WS	Literary Studies GB: A Survey of British Literature		2		3	
		2	WS	Cultural Studies GB: A Survey of British Culture		2		2	
	Modul V/2: A History of American Culture and Literature	2	SS	A History of American Literature	2			2	
		2	SS	Literary Studies USA: A Survey of American Literature		2		3	
		2	SS	Cultural Studies US: Introduction to American Civilization		2		2	
Modul VI/1: Studying Culture and Literature		3	WS	Studying Culture and Literature	2			2	4
		3	WS	Cultural Studies		2		3	
		3	WS	Advanced Communication Skills 1			2	3	
Modul IX: Comparative Study of Anglophone Regions		3	SS	Literary Studies		2		3	
		3	SS	Cultural Studies		2		3	
		3	SS	Advanced Communication Skills 2			2	3	
Summe					8	20	16	59	6
					44			65	

(Erläuterung siehe nachfolgende Seite)

Erläuterung: Der erste Studienabschnitt (Module I - III) ist für alle Studierenden gleich. Im zweiten und dritten Studienabschnitt kann das Studium nach Wahl der Studierenden auf den Schwerpunkt Culture and Language oder Culture and Literature ausgerichtet werden.

V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, Cr. Credits, HA: Modul-Hausarbeit

- Der Arbeitsaufwand pro Credit beträgt 30 Stunden, so dass bei 2 Credits 30 Stunden, bei 3 Credits 60 und bei 4 Credits 90 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit anfallen.
- Prüfungsformen: V: Klausur, S: Präsentation und/oder Klausur, Ü: Präsentation und/oder Essay und/oder Klausur. (vgl. Modulhandbuch für weitere Informationen)
- Die Credit-Vergabe bei Modul-Hausarbeiten richtet sich nach der Länge der Hausarbeit:  
2 Credits: ca. 8 Seiten (60 Std.); 4 Credits: ca. 15 Seiten (120 Std.)

BA Kulturwirt „Kultur- und Sprachwissenschaft Französisch“								
Fachsemester	Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro Lehrveranstaltung	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)*	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Prüfungen
1	Sprachpraxis A	Basiskurs	3	x		ÜB	4	
1	Einführungsmodul	Einführung in die Franz. Sprachwiss.	3	x		ÜB	2	Klausur 45 Min.
1	Einführungsmodul	Einführung in die Franz. Literaturwiss.	3	x		ÜB	2	Klausur 45 Min.
1	Einführungsmodul	Einführung in die Franz. Landeswiss.	3	x		ÜB	2	Klausur 45 Min.
2	Sprachpraxis A	Aufbaukurs	3	x		ÜB	4	Klausur 60 Min.
2	Landeswiss.	VO Franz. Politik u. Medienlandschaft	3	x		VO	2	Klausur 45 Min.
2	Landeswiss.	VO Franz. Geschichte u. Identität	3	x		VO	2	Klausur 45 Min.
2	Landeswiss.	VO Franz. Kunst u. Kultur	3	x		VO	2	Klausur 45 Min.
3	Sprachpraxis B	Schriftliche Sprachpraxis.	4	x		ÜB	2	Klausur 90 Min.
3	Sprachwiss. I	Vorlesung zur Franz. Sprachwiss.	3	x		VO	2	Klausur 45 Min.
3	Literaturwiss. I	Vorlesung zur Franz. Literaturwiss.	3	x		VO	2	Klausur 45 Min.
4	Sprachpraxis B	Mündliche Sprachpraxis	4	x		ÜB	2	Mündl. Prüfung 15 Min.
4	Sprachwiss. I	Proseminar zur Franz. Sprachwiss.	3	x		SE	2	Klausur 45 Min. o. mündl. Prüfung o. Hausarbeit
4	Literaturwiss. I	Proseminar zur Franz. Literaturwiss.	3	x		SE	2	Klausur 45 Min. o. mündl. Prüfung o. Hausarbeit

5	Sprachpraxis C	Wirtschaftsfranzösisch I	4	x		ÜB	2	Klausur 60 Min.
5	Sprachwiss. II*	Vorlesung zur Franz. Sprachwiss.	3		x	VO	2	Klausur 45 Min.
5	Literaturwiss. II *	Vorlesung zur Franz. Literaturwiss.	3		x	VO	2	Klausur 45 Min.
5	Sprachwiss. II*	Hauptseminar zur Franz. Sprachwiss.	5		x	SE	2	Präsentation u. Hausarbeit
5	Literaturwiss. II *	Hauptseminar zur Franz. Literaturwiss.	5		x	SE	2	Präsentation u. Hausarbeit
6	Sprachpraxis C	Wirtschaftsfranzösisch II	3	x		ÜB	2	Mündliche Prüfung 20 Min.
6	Sprachpraxis D	Fachsprachliche Übersetzung	3	x		ÜB	2	Klausur 60 Min.
6	Sprachpraxis D	Präsentationstechnik	3	x		ÜB	2	Präsentation u. Erstellung Handout (20 Min.)
6	Bachelor-Arbeit	12						

\* Zur Erläuterung: Wird im 5. Semester die Vorlesung zur Französischen Literaturwissenschaft gewählt, muss auch das Hauptseminar zur Französischen Literaturwissenschaft gewählt werden (= Modul Literaturwissenschaft II); wird dagegen die Vorlesung zur Französischen Sprachwissenschaft gewählt, muss auch das Hauptseminar zur Französischen Sprachwissenschaft gewählt werden. (= Modul Sprachwissenschaft II).

BA Kulturwirt „Kultur- und Sprachwissenschaft Spanisch“								
Fachsemester	Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro Lehrveranstaltung	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)*	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Prüfungen
1	Sprachpraxis A	Basiskurs	3	x		ÜB	4	
1	Einführungsmodul	Einführung in die Span. Sprachwiss.	3	x		ÜB	2	Klausur 45 Min.
1	Einführungsmodul	Einführung in die Span. Literaturwiss.	3	x		ÜB	2	Klausur 45 Min.
1	Einführungsmodul	Einführung in die Span. Landeswiss.	3	x		ÜB	2	Klausur 45 Min.
2	Sprachpraxis A	Aufbaukurs	3	x		ÜB	4	Klausur 60 Min.
2	Landeswiss.	VO Span. Politik u. Medienlandschaft	3	x		VO	2	Klausur 45 Min.
2	Landeswiss.	VO Span. Geschichte u. Identität	3	x		VO	2	Klausur 45 Min.
2	Landeswiss.	VO Span. Kunst u. Kultur	3	x		VO	2	Klausur 45 Min.
3	Sprachpraxis B	Schriftliche Sprachpraxis	4	x		ÜB	2	Klausur 90 Min.
3	Sprachwiss. I	Vorlesung zur Span. Sprachwiss.	3	x		VO	2	Klausur 45 Min.
3	Literaturwiss. I	Vorlesung zur Span. Literaturwiss.	3	x		VO	2	Klausur 45 Min.
4	Sprachpraxis B	Mündliche Sprachpraxis	4	x		ÜB	2	Mündl. Prüfung 15 Min.
4	Sprachwiss. I	Proseminar zur Span. Sprachwiss.	3	x		SE	2	Klausur 45 Min. o. mündl. Prüfung o. Hausarbeit
4	Literaturwiss. I	Proseminar zur Span. Literaturwiss.	3	x		SE	2	Klausur 45 Min. o. mündl. Prüfung o. Hausarbeit

5	Sprachpraxis C	Wirtschaftsspanisch I	4	x		ÜB	2	Klausur 60 Min.
5	Sprachwiss. II*	Vorlesung zur Span. Sprachwiss.	3		x	VO	2	Klausur 45 Min.
5	Literaturwiss. II *	Vorlesung zur Span. Literaturwiss.	3		x	VO	2	Klausur 45 Min.
5	Sprachwiss. II*	Hauptseminar zur Span. Sprachwiss.	5		x	SE	2	Präsentation u. Hausarbeit
5	Literaturwiss. II *	Hauptseminar zur Span. Literaturwiss.	5		x	SE	2	Präsentation u. Hausarbeit
6	Sprachpraxis C	Wirtschaftsspanisch II	3	x		ÜB	2	Mündliche Prüfung 20 Min.
6	Sprachpraxis D	Fachsprachliche Übersetzung	3	x		ÜB	2	Klausur 60 Min.
6	Sprachpraxis D	Präsentationstechnik	3	x		ÜB	2	Präsentation u. Erstellung Handout (20 Min.)
6	Bachelor-Arbeit	12						

\* Zur Erläuterung: Wird im 5. Semester die Vorlesung zur Spanischen Literaturwissenschaft gewählt, muss auch das Hauptseminar zur Spanischen Literaturwissenschaft gewählt werden (= Modul Literaturwissenschaft II); wird dagegen die Vorlesung zur Spanischen Sprachwissenschaft gewählt, muss auch das Hauptseminar zur Spanischen Sprachwissenschaft gewählt werden. (= Modul Sprachwissenschaft II).

BA Kulturwirt „Kultur- und Sprachwissenschaft Niederländisch“							
Modul	Sem	Lehrveranstaltung/ Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.	Prüfungs- form
Grundlagen- modul Literatur- und Kulturwissen- schaft	1	Einführung in die niederländische Literatur- und Kultur- wissenschaft		2		3	Referat + Anfertigung kleinerer Arbeiten.
	2	Proseminar Literatur- u. Kultur- wissenschaft		2		3	Referat und Ausar- beitung/ Hausarbeit
	3/4*	Proseminar Literatur- u. Kultur- wissenschaft		2		4	Referat und/oder Hausarbeit
Vertiefungs- modul** Literatur- und Kulturwissen- schaft	5	Hauptseminar Literatur- u. Kultur- wissenschaft		2		5	Referat und/oder Hausarbeit
	6	Vorlesung/Seminar Literatur- u. Kultur- wissenschaft		2		3	Referat/Hausarbeit oder Klausur
Grundlagen- modul Sprach- wissenschaft	1	Einführung in die niederländische Sprachwissenschaft		2		3	Klausur (45 Minuten)
	2	Proseminar Sprachwissenschaft		2		3	Referat und/oder Hausarbeit
	3/4*	Proseminar Sprachwissenschaft		2		4	Referat und/oder Hausarbeit
Vertiefungs- modul** Sprach- wissenschaft	5	Hauptseminar Sprachwissenschaft		2		5	Referat und/oder Hausarbeit
	6	Vorlesung/Seminar Sprachwissenschaft		2		3	Referat/Hausarbeit oder Klausur
Grundlagen- modul Landes- wissenschaft	3	Einführung in die Landeswissenschaft		2		3	Klausur (60 Min.)
	4	Seminar Landeswissenschaft		2		3	Klausur (60 Min.) und/oder Referat und Hausarbeit
Vertiefungs- modul Landes- wissenschaft	5	Seminar Landeswissenschaft		2		4	Hausarbeit
	6	Vorlesung/Seminar Landeswissenschaft		2		3	Klausur

Modul Sprachpraxis I	1	Sprachkurs Niederländisch I			4	6	Klausur (max. 60 Min.) und Portfolio.
	2	Sprachkurs Niederländisch II			4	6	Klausur (90 Minuten) und mündliche Prüfung (15 Minuten).
Modul Sprachpraxis II	3	Mündliche Sprachpraxis A			2	3	Aktive Teilnahme, kleinere Aufgaben (z.B. Kurzreferate, Gruppenpräsentationen, Rollenspiele), mündl. Prüfung (15 Minuten).
Modul Sprachpraxis II	4	Schriftliche Sprachpraxis A			2	3	Aktive Teilnahme, Erstellen und überarbeiten von kleineren Texten, die in einem Portfolio gesammelt werden, ergänzende Grammatikübungen und Übungen zur Textstruktur.
Modul Sprachpraxis III	5	Mündliche Sprachpraxis B			2	3	Aktive Teilnahme, kleinere Aufgaben (z.B. Kurzreferate, Rollenspiele, Kommentare), mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten)
	6	Schriftliche Sprachpraxis B			2	3	Aktive Teilnahme, Erstellen und überarbeiten von längeren Texten, die in einem Portfolio gesammelt werden, ergänzende Übungen.
SUMME			0 SWS	24 SWS	16 SWS	65	
			40 SWS				

\* Im 2. Studienjahr besuchen die Studierenden 1 Proseminar im Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft und 1 Proseminar im Bereich Sprachwissenschaft, wobei sie wählen können, welches der beiden Seminare sie im 3. bzw. 4. Semester absolvieren.

\*\* Im dritten Studienjahr müssen die Studierenden entscheiden, ob sie neben dem obligatorischen Vertiefungsmodul Landeswissenschaft das Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft oder das Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft absolvieren wollen. Aus einem der beiden Vertiefungsmodule geht das Thema für die Bachelor-Arbeit hervor, wenn diese im Fach „Niederländische Sprache und Kultur“ geschrieben wird.

BA Kulturwirt „Kultur- und Sprachwissenschaft Türkisch“								
Fachsemester	Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro Lehrveranstaltung	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)*	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Prüfungen
1	Linguistik I	Grundkurs Linguistik mit Übungen zum GK	6	x		ÜB	4	GK: Klausur (90 Min.)/Übung: Hausarbeit (ca. 10 Seiten) und / oder Referat
1	Linguistik I	Integrierter Sprachkurs I	3	x		ÜB	2	Klausur (90 Min.)
2	Literaturwissenschaft I	Grundkurs Literaturwissenschaft mit Übungen zum GK	6	x		ÜB	4	GK: Klausur (90 Min.)/Übung: Hausarbeit (ca. 10 Seiten) und / oder Referat
2	Linguistik I	Integrierter Sprachkurs II	3	x		ÜB	2	Klausur (90 Min.)
3	Linguistik II	Syntax	4	x		SE	2	Referat und Klausur (Dauer: 90 Minuten) / schriftliche Hausarbeit (ca. 20
3	Linguistik II	Morphologie	4	x		SE	2	Referat und Klausur (Dauer: 90 Minuten) / schriftliche Hausarbeit (ca. 20
3	Linguistik II	Integrierter Sprachkurs III	3	x		ÜB	2	Klausur (90 Min.)
3	Literaturwissenschaft I	Textanalyse und Interpretation	4	x		SE	2	Referat und Klausur (Dauer: 90 Minuten) / schriftliche Hausarbeit (ca. 20 – 25 Seiten)
3	Kommunikative Kompetenz I	Mündliche Kommunikation I	2	x		ÜB	2	Klausur (Dauer: 60 Minuten) / Referat / schriftliche Hausarbeit (ca. 10 Seiten)

4	Literaturwissenschaft II	Literatur und Medien	4	x		SE	2	Referat und Klausur (Dauer: 90 Minuten) / schriftliche Hausarbeit (ca. 20 - 25 Seiten)
4	Literaturwissenschaft II	Literatur und andere Künste	4	x		SE	2	Referat und Klausur (Dauer: 90 Minuten) / schriftliche Hausarbeit (ca. 20 - 25 Seiten)
4	Kommunikative Kompetenz I	Interkulturelle Kommunikation	2	x		SE	2	Referat und Klausur (Dauer: 90 Minuten) / schriftliche Hausarbeit (ca. 20 - 25 Seiten)
4	Kommunikative Kompetenz I	Schriftliche Kommunikation I	4	x		SE	2	Klausur (Dauer: 60 Minuten) / Referat / schriftliche Hausarbeit (ca. 10 Seiten)
4	Kommunikative Kompetenz I	Cultural Studies I	2	x		SE	2	Referat und Klausur (Dauer: 90 Minuten) / schriftliche Hausarbeit (ca. 20 - 25 Seiten)
5	Literaturwissenschaft II	Theorien und Modelle der Literaturwissenschaft	4	x		SE	2	Referat und Klausur (Dauer: 90 Minuten) / schriftliche Hausarbeit (ca. 20 - 25 Seiten)
5	Kommunikative Kompetenz II	Übersetzung	2	x		ÜB	2	Klausur (Dauer: 90 Minuten) / schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) / Referat
5	Kommunikative Kompetenz II	Mündliche Kommunikation II.	2	x		ÜB	2	Klausur (Dauer: 90 Minuten) und/oder Referat

6	Kommunikative Kompetenz II	Schriftliche Kommunikation II	4	x		ÜB	2	Klausur (Dauer: 90 Minuten) / Referat und schriftliche Hausarbeit (ca. 20 – 25 Seiten)
6	Kommunikative Kompetenz II	Cultural Studies II	2	x		SE	2	Referat und Klausur (Dauer: 90 Minuten) / schriftliche Hausarbeit (ca. 20 - 25 Seiten)
6	Bachelor-Arbeit		12					

<b>BA Kulturwirt „Fachwissenschaft BWL“</b>					
Modul	Sem.	Prüfungsfach/ Lehrveranstaltung	V (SWS)	Cr.	Prüfungs- form
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen (P)	1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	4	Klausur
	1	Mathematik für Ökonomen I	2	3	Klausur
	2	Mathematik für Ökonomen II	2	3	Klausur
	2	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	4	Klausur
	2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2	4	Klausur
Grundlagenmodul Rech- nungswesen (P)	1	Buchhaltung	2	3	Klausur
	1	Kosten- und Leistungsrechnung	2	4	Klausur
	2	Grundlagen des Jahresabschlusses	2	4	Klausur
	2	Investition und Finanzierung	2	4	Klausur
Grundlagenmodul Betriebs- wirtschaftslehre (P)	3	Grundlagen des Marketing	2	4	Klausur
	4	Grundlagen des Personalmanagements	2	4	Klausur
Handels- und steuerrecht- liche Grundlagen (P)	3	Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre	2	4	Klausur
	4	Einführung in das Wirtschaftsrecht	2	3	Klausur
Aufbaumodul Betriebswirt- schaftslehre (P)	5	Beschaffung und Produktion	2	4	Klausur
	5	Planung und Organisation	2	4	Klausur
	5	Personalmanagement	2	4	Klausur
	6	Strategisches Marketing	2	4	Klausur
	6	Strategische Unternehmensführung	2	4	Klausur
E2-Modul Volkswirtschafts- lehre (P)	3	Makroökonomik	2	4	Klausur
	3	Mikroökonomik	2	4	Klausur
	3	Wirtschaftspolitik	2	4	Klausur